VERORDNUNG (EWG) Nr. 744/89 DER KOMMISSION

vom 22. März 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/87 über die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission über die Tafeläpfeleinfuhren mitzuteilen haben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3910/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 886/87 der Kommission (2) wurden die Mitteilungen bestimmt, welche die Mitgliedstaaten zu machen haben, damit die Kommission die Einfuhr von Tafeläpfeln verfolgen kann. Es ist angezeigt, die Warenbezeichnung der betreffenden Erzeugnisse unter Berücksichtigung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3910/87 eingeführten Nomenklatur anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 886/87 wird statt auf die Tarifstelle 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs auf die KN-Code 0808 10 91, 0808 10 93 und 0808 10 99 Bezug genommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 33.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 16.